



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung des Baugesetzes tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Die Änderung des Baugesetzes tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Hauptgegenstand der Gesetzesrevision ist die Anpassung der energierechtlichen Normen an die überarbeiteten Mustervorschriften. Gleichzeitig wurden Vorschriften über den Mobilfunk ins Baugesetz aufgenommen, Solaranlagen unter gewissen Bedingungen aus der Bewilligungspflicht entlassen und die Zuständigkeit für Bewilligungen ausserhalb der Bauzone präzisiert. Ebenso wurden die Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe ins Baugesetz aufgenommen. Der Kantonsrat hat dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zu dieser Vereinbarung am 17. Mai 2010 zugestimmt. Der Beitritt erfolgt auf den 1. Januar 2011.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Änderung des Baugesetzes hat der Regierungsrat Änderungen der Bauverordnung und der Energiehaushaltverordnung beschlossen. In der Bauverordnung wird ausgeführt, wie der Mobilfunkbetreiber den Standortnachweis zu erbringen hat. Gemäss dem revidierten Baugesetz können die Mobilfunkbetreiber zudem zu einer Standortevaluation verpflichtet werden. Um den Mehraufwand in Grenzen zu halten, wird die Anzahl der abzuklärenden Standorte auf drei beschränkt. Wenn ein bestehender Standort genutzt wird, kann keine Standortevaluation verlangt werden. Weiter werden die technischen Normen vorgeschrieben, die Solar- und Photovoltaikanlagen erfüllen müssen, damit sie von der Bewilligungspflicht befreit sind.

Mit der Teilrevision der Energiehaushaltverordnung werden die Neuerungen im Energiebereich umgesetzt. Basis dazu bilden die überarbeiteten harmonisierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Die neuen Anforderungen für Neubauten wirken sich auch auf die Anforderungen bei der Erneuerung bestehender Bauten aus. Bei einer Sanierung der Gebäudehülle gelten Anforderungen an die Wärmedämmung auf ähnlichem Niveau wie bisher bei Neubauten. So wird sichergestellt, dass die Sanierungsmassnahmen nach dem Stand der Technik realisiert werden. Die Energiehaushaltverordnung legt im Detail fest, welche Normen als verbindlich erklärt werden und mit welchen Massnahmen das Ziel erreicht werden kann. Neu wird zudem die «Private Kontrolle», eine Praxisänderung im Vollzug, eingeführt. Dabei übernimmt der für die «Private Kontrolle» zugelassene Fachplaner die Verantwortung, dass der von ihm visierte Energienachweis korrekt ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die systematische Kontrolle der Energienachweise durch die Bewilligungsbehörde entfällt. Mit der Einführung der «Privaten Kontrolle» wird der Vollzugsaufwand für die Behörden wesentlich geringer und der Vollzug mit den benachbarten Kantonen harmonisiert. Auch die Baufachleute profitieren von der harmonisierten Gesetzgebung und der gegenseitigen Anerkennung.

Wahlgesetzänderung gilt ab 1. Januar 2011

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Wahlgesetzes auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesrevision ermöglicht bei Proporzahlen im Kanton Schaffhausen die Einsetzung einer einheitlichen Software zur Er-

mittlung der Resultate. Ab den Nationalratswahlen 2011 werden alle Gemeinden in die - bereits zum Einsatz kommende - Wahlsoftware "Sesam" einbezogen. Die elektronische Resultaterfassung erfolgt neu auf Gemeindeebene. In einer Vernehmlassung haben sich alle Gemeinden für die zentrale elektronische Resultaterfassung bei der KSD ausgesprochen. Mit dieser Wahlgesetzrevision wurden noch einige technische und organisatorische Anpassungen an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse vorgenommen. So ist künftig die Unterschrift bei der brieflichen Stimmabgabe neu auf dem Stimmrechtsausweis statt wie bisher auf dem Zustellkuvert anzubringen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat auch die entsprechende Änderung der Proporzwahlverordnung beschlossen. Dabei werden nur zwingend notwendige Änderungen vorgenommen. Angesichts der zentralen elektronischen Resultaterfassung bei der KSD haben bei den Kantonsratswahlen die bisher in zusammengesetzten Wahlkreisen eingesetzten Kreiswahlbüros keine - hoheitlichen - Aufgaben mehr zu erfüllen. Entsprechend wird künftig auf die Einsetzung von Kreiswahlbüros verzichtet. Der Ablauf des Vorverfahrens mit der Einreichung der Wahlvorschläge bleibt hingegen unverändert.

Neue Alimentenbevorschussungsverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2011 eine Totalrevision der Alimentenbevorschussungsverordnung beschlossen. Darin geregelt werden wie bisher die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sowie neu die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Die Bestimmungen wurden an die Praxis der Gemeinden und an die veränderten tatsächlichen Verhältnisse angepasst.

Neu integriert ist die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehegattin bzw. den geschiedenen Ehegatten. Der Anspruch auf Bevorschussung von Alimenten wird neu längstens bis zum 25. Altersjahr beschränkt. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden gemäss dem aktuellsten Landesindex der Konsumentenpreise berechnet. Partner, die seit mindestens zwei Jahren zusammenleben oder ein gemeinsames Kind haben, werden gleich behandelt wie Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, d.h. Einkommen und Vermögen beider Partner wird berücksichtigt. Schliesslich wird neu eine Mindestgrenze für den bevorschussbaren Betrag von 50 Franken pro Monat festgesetzt.

Auch zweite Version der Kinderbetreuungsverordnung ist überreguliert

Der Regierungsrat äussert auch zum überarbeiteten Entwurf der Kinderbetreuungsverordnung des Bundes kritisch, wie er seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Der Bundesrat hatte beschlossen, nach dem kontrovers aufgenommenen ersten Entwurf der Pflegekinderverordnung ein zweites Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dabei wurden in 13 Punkten wesentliche Änderungen vorgenommen.

Die elterliche Eigenverantwortung erhält ein erheblich grösseres Gewicht, indem die Bewilligungspflicht bei der Tagesbetreuung in weiten Teilen aufgehoben wird. Die unentgeltliche Tagesbetreuung wird überhaupt nicht mehr bewilligungspflichtig sein. Handelt es sich um entgeltliche Tages- oder entgeltliche wie auch unentgeltliche Vollzeitbetreuung, so wird die Bewilligungspflicht ausgeschlossen, wenn die Betreuung durch Verwandte, Schwägerete oder den Eltern nahe stehende Personen oder im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen und vergleichbaren Angeboten erbracht wird. Weiter wurden aufgrund der heftigen Kritik an der ursprünglich vorgesehenen Pflicht der Betreuungsanwärter zur Aus- und Weiterbildung erhebliche Abstriche gemacht. Neu kann die Bewilligungsbehörde von einem Einführungskurs absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Betreuungsperson aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Tätigkeit ausreichende Betreuungserfahrung mitbringt. Schliesslich wurde die Pflicht zur Übermittlung statistischer Daten auf die bewilligungspflichtigen Betreuungspersonen beschränkt.

Die Regierung erachtet trotz des Abbaus von einigen administrativen Hürden auch den zweiten Entwurf als unübersichtlich. Die Kinderbetreuungsverordnung ist in gewissen Bereichen zu detailliert. Der Regierungsrat würde es bevorzugen, wenn sich der Bund auf die Verbesserung einzelner Problempunkte beschränkt.

Regierung sagt Ja zu flexiblerer Waldflächenpolitik

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Flexibilisierung der Waldflächenpolitik grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an den Ständerat festhält. Mit der Änderung des Waldgesetzes sollen in Gebieten mit einer Zunahme der Waldfläche Konflikte mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen, ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten sowie dem Hochwasserschutz beseitigt werden.

Mit zwei Elementen wird das Anliegen der parlamentarischen Initiative "Flexibilisierung der Waldflächenpolitik" erfüllt. Einerseits sollen die Regelungen für den Rodungersatz flexibler ausgestaltet werden, um damit eine bessere Abstimmung auf die realen Verhältnisse zu erreichen. Andererseits soll mit der teilweisen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, auch in Gebieten ausserhalb der Bauzone, wo sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern wollen, eine statische Waldgrenze festzulegen. Dies hat zur Folge, dass ausserhalb dieser Grenze neu einwachsender Wald ohne Rodungsbewilligung entfernt und das Gebiet der im Nutzungsplan vorgesehenen Nutzung wieder zugeführt werden kann. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die unerwünschte Waldflächenzunahme zu bremsen und eine gezieltere Landschaftsentwicklung zu ermöglichen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist für Kantone mit einem hohen Waldanteil wie Schaffhausen insbesondere die Flexibilisierung des Rodungersatzes zu begrüessen. Allerdings dürfen Fruchtfolgeflächen durch Realersatz bei Rodungen nicht stärker unter Druck kommen und vermindert werden.

Ersatzwahl Aufsichtskommission Kantonsschule

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen von den Rücktritten von Dr. Roger Ballmer und Peter Stadler aus der Aufsichtskommission Kantonsschule.

Als neue Mitglieder für den Rest der Amtsdauer 2009-2012 werden ab 1. Januar 2011 Dr. oec. Markus Malagoli, Neuhausen am Rheinfall, und Dr. sc. nat. ETH Jörg T. Sorg, Diessenhofen, gewählt.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Peter Lohri, Psychologe bei der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung, der am 1. Januar 2011 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für dessen bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 14. Dezember 2010
bis und mit Nr. 46/2010
42/2010

Staatskanzlei Schaffhausen